



Landgericht Berlin  
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 288/10

verkündet am : 23.09.2010

Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]  
[REDACTED],

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

g e g e n

1. [REDACTED]  
[REDACTED]

2. die Frau [REDACTED]  
[REDACTED]

3. den Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:  
[REDACTED]

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 23.09.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Dr. Borgmann und die Richterin am Landgericht Becker

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

In der Ausgabe 3/2008 der von der Beklagten zu 1) verlegten Zeitschrift „[REDACTED]“, deren Redaktionsleiter der Beklagte zu 3) ist, erschien der von der Beklagten zu 2) verfasste, nachfolgend in Kopie wiedergegebene Artikel, der sich unter der Überschrift „Schon vergessen? Bunte Vielfalt – statt brauner Einfalt“ u. a. auch mit dem Kläger befasst:

Der Kläger, der sich durch die aus den Klageanträgen ersichtlichen, seines Erachtens unwahren Tatsachenbehauptungen im Beitrag in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt sieht, nimmt die Beklagten auf Unterlassung in Anspruch. Es gäbe keinerlei Belege, die es ermöglichen, ihn oder seine Mitglieder in die rechtsradikale Szene einzuordnen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, zu unterlassen, in Bezug auf den klagenden Verein wörtlich oder sinngemäß die Behauptung, der klagende Verein sei

„... verbandelt ... mit führenden Rechtsradikalen ...“

und ferner, der klagende Verein befürworte ein Europa in den Grenzen von 1939, wie geschehen durch die Verbreitung des Satzes:

„Ein Europa der Vaterländer, eine Europäische Neuordnung wird propagiert, verschwiegen wird aber, dass diese Neuordnung unter Federführung der germanischen Heilsbringer und in den Grenzen von 1939 angedacht ist.“, zu verbreiten oder verbreiten zu lassen.

2. die Beklagte zu 2) zu verurteilen, zu unterlassen, in Bezug auf den klagenden Verein wörtlich oder sinngemäß die Behauptung, der klagende Verein sei

„... verbandelt ... mit führenden Rechtsradikalen ...“

und ferner, der klagende Verein befürworte ein Europa in den Grenzen von 1939, wie geschehen durch die Verbreiten des Satzes:

„Ein Europa der Vaterländer, eine Europäische Neuordnung wird propagiert, verschwiegen wird aber, dass diese Neuordnung unter Federführung der germanischen Heilsbringer und in den Grenzen von 1939 angedacht ist.“,

aufzustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie meinen, die beanstandeten Äußerungen seien als Wertungen erlaubt. In diversen Ausgaben der Vereinszeitschrift des Klägers [REDACTED] fänden sich Aussagen, die eine Verflechtung mit deutschtümelnden, großdeutschen, rassistischen Meinungen zeigten. Zum Beleg

verweisen sie auf die Anlagen B 1 bis 9. Der Bundesführer des Klägers sei jedenfalls im Jahr 2007 Mitglied des zeitweise vom Verfassungsschutz wegen möglicher rechtsextremer Bestrebungen beobachteten Witikobundes gewesen. Im Übrigen sei der Beklagte zu 3) als Redaktionsleiter nicht passivlegitimiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagten nicht aus §§ 1004 Abs.1 S.2 analog, 823 Abs.1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG zu. Die angegriffenen Äußerungen beeinträchtigen den Kläger nicht unzulässig in seinen geschützten Rechten. Denn die Äußerungen sind auf der Grundlage des von den Beklagten dargelegten Sachverhalts als Meinungsäußerungen durch Art. 5 Abs. 1 GG gerechtfertigt.

Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist. Auch eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, kann sich als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird. Wo Tatsachenbehauptungen und Wertungen zusammenwirken, wird grundsätzlich der Text in seiner Gesamtheit von der Schutzwirkung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfaßt. Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Werturteil und Meinungsäußerung in vollem Umfang vom genannten

Grundrecht geschützt. Im Fall einer derart engen Verknüpfung der Mitteilung von Tatsachen und ihrer Bewertung darf der Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit nicht dadurch verkürzt werden, daß ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird (BGH NJW 1996, 1131, 1133 m. w. Nachw.).

Der Einfluss des Grundrechts der Meinungsfreiheit wird verkannt, wenn der Verurteilung eine Äußerung zugrunde gelegt wird, die so nicht gefallen ist, wenn ihr ein Sinn gegeben wird, den sie nach dem festgestellten Wortlaut objektiv nicht hat oder wenn ihr unter mehreren objektiv möglichen Deutungen eine Auslegung gegeben wird, ohne die anderen unter Angabe überzeugender Gründe auszuschließen. Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind ferner verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft ist mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (vgl. BVerfG NJW 1992, 1439, 1440 m. w. Nachw.).

Der Schutz der Meinungsfreiheit für Tatsachenbehauptungen endet erst dort, wo sie zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist unrichtige Information kein schützenswertes Gut. Die erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptung wird nicht vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst (BVerfG a. a. O.).

Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Äußerung ist zunächst das Verständnis des unbefangenen Durchschnittsempfängers (BGH NJW 1982, 2246, 2247). Dabei kommt es für das Verständnis über die Bedeutung, den Aussagegehalt und das Gewicht einer Äußerung nicht allein auf deren Wortlaut und auf deren Betrachtung losgelöst von ihrem Hintergrund an. Vielmehr ist die Äußerung im Zusammenhang und unter Berücksichtigung ihrer zugleich mitgeteilten Umgebung zu sehen, in die sie gestellt ist. Denn es ist dieser Kontext, der ihren Inhalt prägt und damit ihr

Verständnis bestimmt (vgl. BGH NJW 1996, 11331, 1133 m. w. Nachw.; Kammergericht, Urteil vom 9. März 1993, 9 U 714/92).

Nach diesen Kriterien sind die angegriffenen Aussagen entgegen der Auffassung des Klägers als Meinungsäußerungen einzuordnen. Der Beitrag setzt sich kritisch mit „bündischen Traditionen“ auseinander, mit der „historischen Tatsache, dass das Völkisch-Nationale sich wie ein hässlicher Roter Faden durch die Geschichte der Jugendbewegung zieht“, mit der Gefahr des „den Bünden drohenden Rechtsrucks“; er fordert ein „genaues Hinschauen des bündischen Menschen, ob alt oder jung, dessen Herz erfüllt ist von der bunten Vielfalt dieser Welt, der die Freiheit liebt“, ein „machtvolles Einhaltgebiets“, wenn er diese Werte gefährdet sieht in einer Tendenz hin zu brauner Einfalt“ und hofft auf ein Europäisches Gesellschaftsmodell und eine friedlichere Welt als Leitgedanken für die 100-Jahrfeier der freien Jugendbewegung im Jahr 2013. Der Artikel ist geprägt von den Meinungsäußerungen und Anschauungen der Beklagten zu 2), die ambitioniert auf einen „Schlusspunkt unter den 100-jährigen Eiertanz mit den Völkisch-Nationalen!“ setzt. Der Beitrag dient offensichtlich nicht der Aufbereitung historischer Tatsachen, sondern der Sensibilisierung des bündischen Menschen, der Warnung vor Ignoranz und rechten Botschaften.

Dem gegen den Kläger und weitere Organisationen im Beitrag erhobenen pauschalen Vorwurf, er sei nachweislich befrachtet mit tradiertem deutschtümelndem, großdeutschem, rassistischem Gedankenmüll, ist der Kläger nicht entgegengetreten, sei es auch nur, weil er selbigem den wertenden Charakter nicht absprechen will. Auch gegen die Aussage, die Organisationen seien verbandelt mit Artgemeinschaftssippen oder „Neuen Rechten“, hat er offenbar nichts einzuwenden. In dem Beitrag wird dem Kläger ohnehin keine „Verbandelung mit führenden Rechtsradikalen“ nachgesagt. Ob der Kläger mit letzteren oder – wie es im Beitrag ausdrücklich heißt – mit ersteren verbandelt sein soll, bleibt gänzlich offen. Kontakte zu Artgemeinschaftssippen oder „Neuen Rechten“ bestreitet der Kläger gar nicht, so dass ohnehin davon auszugehen ist, dass die beanstandete Wertung auf einem zutreffenden Tatsachenkern fußt.

Zu Unrecht beanstandet der Kläger demgemäß die isoliert in den Raum gestellten Vorwürfe. Für den Leser wird aus den Aussagen nicht greif- und nachvollziehbar, worauf sich die Aussagen im Tatsächlichen gründen. Der Begriff „verbandelt“ hat an sich wertenden Charakter; gleiches gilt für das „Andenken“ einer Neuordnung in welchen Grenzen auch immer. Die Aussagen sind erst dann als Tatsachenbehauptungen anzusehen, wenn mit ihnen und durch sie zugleich konkret tatsächliche Vorgänge angesprochen und genannt werden, ohne dass für den Adressaten deutlich wird, dass jene Begriffe das tatsächliche Geschehen nicht nur werten, sondern gerade dieses zur Kenntnis bringen und hervorheben wollen. So liegt es hier indes nicht; bei der gebotenen Gesamtwürdigung der Äußerungen ist vielmehr von Werturteilen der Beklagten zu 2) auszugehen. Zum Vorwurf der „Verbandelung“ des Klägers und der „angedachten Neuordnung des Vaterlandes“ werden keine tatsächlichen und sie stützenden Grundlagen mitgeteilt. Die Aussagen stellen sich vielmehr als im Tatsächlichen nicht konkretisierte, pauschale und gänzlich substanzlose Aussagen dar.

„Je substanz- (und damit tatsachen-)ärmer eine Äußerung ist, um so eher wird sie als Wertung zu verstehen sein, weil sie sich von einzelnen Tatsachen gelöst hat und zu einer darüber hinausgehenden Aussage kommen will. Lässt sich einer Äußerung die Behauptung wenigstens einer konkret-greifbaren Tatsache nicht entnehmen, sondern nur ein pauschales Urteil, dann spricht dies - ebenso wie die Substanzarmut der Äußerung (BGHZ 45, 296, 304; BVerfG NJW 1992, 1439, 1441) - für eine Wertung (BVerfG NJW 1983, 1415, 1416). Aus der Möglichkeit, den Inhalt einer komplexen Äußerung zu einer Kernaussage zu verdichten, folgt noch nicht, dass sie in ihrer Gesamtheit nur tatsächliche Behauptungen enthielte (BVerfG NJW 1994, 1781, 1782). Das Recht zur freien Meinungsäußerung darf auch nicht dadurch beschränkt werden, dass nur diejenigen Werturteile geschützt werden, bei denen gleichzeitig die sie tragenden Tatsachen angegeben werden (BGH NJW 1974, 1762, 1763). Auch nicht begründete Wertungen unterfallen dem Schutz des Art. 5 GG (BVerfG NJW 1992, 1439, 1440)“ - so das Kammergericht in seinem Urteil vom 23. April 1999 - 25. U. 8678/98.

Vorliegend ist es das Bewertungsmoment, das den beanstandeten Äußerungen die Prägung verleiht, nicht dagegen das tatsächliche Moment. Nur so kann der Durchschnittsleser, der in dem Beitrag vor „der Tendenz hin zu brauner Einfalt“ gewarnt werden soll, die Aussagen verstehen. Zweck des Beitrags war es offensichtlich, vor der 100-Jahrfeier der freien Jugendbewegung auf einen „Schlusspunkt unter den 100-jährigen Eiertanz mit den Völkisch-Nationalen!“ hinzuwirken. Der durchschnittliche Leser versteht in diesem Aufruf die beanstandeten Äußerungen nicht als tatsächlichen Beitrag zur Aufklärung etwaig brauner Tendenzen des Klägers; vielmehr ordnet er die schlagwortartigen, substanzlosen, pauschalen und plakativen Vorwürfe ohne weiteres als Bewertung des Verhaltens des Klägers als bündischer Organisation ein. Dass der Kläger als solche „nachweislich mit tradiertem großdeutschem Gedankenmüll befrachtet“ ist, stellt er nicht substantiiert in Abrede. Selbiges lässt sich auch ohne weiteres den mit der Klageerwiderung zur Akte gereichten Auszügen aus seiner Vereinszeitschrift entnehmen, in der der Kläger auf lesenwerte Lektüre von NS-Schriftstellern wie Springenschmid und Grimm hinweist, den „aufrüttelnden“ Blut-und-Boden-Roman „Volk ohne Raum“ lobt, die ehemalige DDR als „mitteleuropäische Gebiete“ bezeichnet und in der „Feuerrede“ die „Zensur vor allem gegen national denkende Autoren“ moniert, durch ein System, welches „im liberalen Gewande Gesinnungsgutachten verteilt“, „gegenüber politische Andersdenkenden moralisierend die Faschismuskeule schwingt“.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Mauck

Richter am Landgericht Dr. Borgmann  
ist infolge Urlaubs an der Unterschrift  
gehindert.

Becker

Mauck

Au [redacted] gt

Ju [redacted] stellte

ZP 550

